

DS-228/21-26

Verbindliche Bauleitplanung, Nr. 154, „Weisenauer Straße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans zur Weiterführung notwendiger Aufgaben in der Entwicklung der Stellantisflächen sowie zur Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit unaufschiebbar und somit nach § 99 HGO zulässig ist.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 154, „Weisenauer Straße“ im dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahren erfolgt.
2. den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 154 (Anlage 1), in der Gemarkung Rüsselsheim mit einer Größe von rund 203.000 qm.
Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 362/11, 362/19 und 362/24 (Teilweise) der Flur 3.
3. dass das Bebauungsplanverfahren die Ziffer 154 und die Bezeichnung „Weisenauer Straße“ erhalten wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 21.07.2022